

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Reden halten ist keine Kunst

Nach ihrem theologischen und philosophischen Studium meldete eine Trauerrednerin und Gestalterin von Hochzeits- und Geburtsfeiern eine selbstständige Tätigkeit an. Sie bot Trauerreden an, Gestaltung von Hochzeiten sowie von Begrüßungsfeiern von Neugeborenen. Sie verfasste auch Bücher über Trauerreden und die Trauersprache. Für ihre Umsätze aus Trauer- und Hochzeitsreden machte die Selbständige in ihrer Steuererklärung 2017 den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent geltend. Sie begründet, dass es sich bei ihren Reden um kreativ ausgestaltete individuelle Botschaften handle, in denen sie nach persönlichen Gesprächen auf die persönlichen Umstände und Bedürfnisse eingehe. Ihre Redemanuskripte garniere sie außerdem mit eigenen Gedanken und sogar eigenen Gedichten. Sie sehe sich daher bei ihren Trauer- oder Hochzeitsreden als „ausübende Künstlerin“ und unterliege daher dem ermäßigten Steuersatz. Das Finanzgericht Baden-Württemberg

entschied in dem vom 07.02.2022 veröffentlichten Urteil (Az. 14 K 982/20), dass die Umsätze einer Trauer- und Hochzeitsrednerin nicht ermäßigt zu besteuern sind, da die Rednerin weder Umsätze aus Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz noch aus Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte, Museen oder vergleichbaren Darbietungen erzielt. Zweck der eng auszulegenden Steuerbefreiung für ausübende Künstler sei, Preiserhöhungen kultureller Veranstaltungen zu vermeiden.

Es komme bei Reden daher auf die Darbietung an und nicht darauf, ob es sich um einen kunstvollen Text handle. Die Reden seien schablonenartige Wiederholungen anhand eines Redegerüsts und ähnlich aufgebaut. Bereits im Dezember 2015 hatte der Bundesfinanzhof geurteilt, dass für „schablonenartige Redetätigkeiten“ eines Hochzeits- und Trauerredners kein ermäßigter Umsatzsteuersatz verlangt werden kann (Az.: V R 61/14).

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Bisherige Innovationsprämie von E-Autos nur noch bis Ende 2022



Elektroautos sind vergleichsweise teuer. Um den Kauf zu fördern, gibt es von Staat und Herstellern Subventionen, den sogenannten Umweltbonus. Käuferinnen und Käufer von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen erhalten im Jahr 2022 weiterhin mit Umweltbonus und Innovationsprämie bis zu 9.000 Euro eine Förderung. Davon übernimmt der Bund 6.000 Euro. Plug-in-Hybride werden mit maximal 6.750 Euro bezuschusst. Der staatliche Anteil liegt hier bei 4.500 Euro.

Mit dem Umweltbonus werden reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-in-Hybride), Brennstoffzellenfahrzeuge

sowie Fahrzeuge gefördert, die höchstens 50 Gramm CO₂ pro Kilometer emittieren oder eine elektrische Mindestreichweite von 60 Kilometern aufweisen. Ab 2023 bis Ende 2025 soll es dann wieder nur den einfachen Bundesanteil (Umweltbonus) geben.

Vor der Anschaffung eines Fahrzeuges, vor allem eines Plug-in-Hybrids, und vor Beantragung der Förderung sollte unbedingt die Förderfähigkeit geprüft werden. Hierfür gibt es eine Liste der geförderten Elektrofahrzeuge des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA. Wurde für das Modell das gültige Datum überschritten, kann für das Fahrzeug kein Antrag mehr gestellt werden. Für Leasingfahrzeuge mit Zulassungen ab 16.11.2020, wird die Höhe der Förderung abhängig von der Leasingdauer gestaffelt. Leasingverträge mit einer Laufzeit ab 23 Monaten erhalten weiterhin die volle Förderung. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst.

AKTUELLES STEUERRECHT

Liebhabelei bei dem Betrieb einer Reithalle

Unter Liebhabelei wird eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht verstanden. Diese ist von vornherein bei einer Hobbytierhaltung gegeben. Aber auch langjährig bestehenden Pferdebetrieben, die wiederholt keine Gewinne ausweisen können, kann Liebhabelei unterstellt werden. In einem konkreten Fall urteilte das Finanzgericht Münster (Az. 13 K 3811/19E) am 16.02.2022.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass eine Gewinnerzielungsabsicht für den Betrieb der Reithalle nicht festzustellen sei. Auch die Angabe der zu erwartenden Einnahmen und der anfallenden Kosten seien zu ungenau und nicht folgerichtig. Die Erreichung eines Totalgewinns sei nach den Erläuterungen nicht anzunehmen. Gewinnerzielungsabsicht als Tatbestandsmerkmal gewerblicher Tätigkeit ist das Streben nach Betriebsvermögensmehrung in Gestalt eines Totalgewinns, so die Richter. An dieser Absicht fehlt es, wenn die Prognose des zu erwirtschaftenden Totalgewinns negativ ist

und der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen und Neigungen ausübt. Dem Finanzgericht Münster fehle es am Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht für den Betrieb der Reithalle.



Pixabay/11116

AKTUELLER STEUERTIPP

Hinzuschätzungen wegen geringer Mängel in der Kassenführung

Im Rahmen von Betriebsprüfungen kommt es immer wieder zu Fehlern bei der Kassenführung. In diesem Zusammenhang möchten Betriebsprüfer häufig die Kassenführung insgesamt verwerfen und als nicht ordnungsgemäß anerkennen, völlig unabhängig von den

Auswirkungen und Anzahl von Mängel in der Kassenführung. Dies nehmen sie anschließend zum Anlass, teils erhebliche Hinzuschätzungen vorzunehmen. Das Finanzgericht Münster hat in einem konkreten Urteil vom 9.3.2021 (Az. 1 K 3085/17) entschieden, dass geringfügige Mängel in der Kassenführung eines Imbissbetriebs keine über die konkreten Auswirkungen dieser Mängel hinausgehenden Hinzuschätzungen rechtfertigen. Im konkreten Fall handelte es sich um gerade einmal rund 100€. Die Hinzuschätzungen des Betriebsprüfers hätten zu einer Verdreifachung der erklärten Gewinne geführt. Hiergegen wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az. V B 26/21). In vergleichbaren Fällen sollte daher Einspruch und das Ruhen des Verfahrens beantragt werde.



Unsplash/Picography

STEUERTERMINE MAI/JUNI 2022

- | | |
|-----------------|--|
| 10.05. (13.05.) | Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung) |
| 16.05. (19.05.) | Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit) |
| 24.05. (27.05.) | Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)* |
| 25.05. | Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer |
| 10.06. (13.06.) | Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit) |
| 24.05. (27.05.) | Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung) |
| 24.06. (28.06.) | Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)* |
| 27.06. | Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer |

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.
Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.